

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 36=56 (1890)

Heft: 31

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Loris und Mirski und selbst der gewandteste Makler (Courtier) von Paris dann geantwortet haben? Aus diesem Grunde habe er auch das Ansinnen nicht ernst genommen.

Der englischen Mission wird ein besonderes Kapitel (S. 123) gewidmet. Diese kommt dabei nicht glimpflich weg. Wie die Ratten das dem Untergang geweihte Schiff, so haben die Engländer Kars vor dem Sturm verlassen.

Ein wesentliches Verdienst hat sich Osman Bey bei der Einnahme von Kars erworben. Gleichwohl überschätzt er dieses. Der Erfolg darf nicht ihm allein zugeschrieben werden. Das Glück und die Tapferkeit des russischen Soldaten haben zu dem glücklichen Ausgang des Unternehmens wesentlich beigetragen.

Die russischen Führer haben bei der Unternehmung, wenn nicht besonderes Geschick, doch grosse Entschlossenheit gezeigt und dies ist auch etwas im Krieg! Immerhin hat Osman Bey dadurch, dass er dazu beitrug, den feigen Hussein Hamy (dessen grösstes Verdienst Theilnahme an der Ermordung des Sultans war) zur voreiligen Flucht zu bestimmen, zu dem Erfolg beigetragen. Merkwürdig ist die Behauptung von Loris-Melikow (S. 213), dass 77 Offiziere durch Eingabe das Verdienst, Kars erobert zu haben, für sich in Anspruch nahmen.

Nach der Einnahme von Kars wurde die Stadt einer dreitägigen Plünderung preisgegeben (S. 179). Es ist dieses eben russische Art den Krieg zu führen.

Der Verfasser knüpft in den folgenden Abschnitten an die Ereignisse einige Betrachtungen. Zum Schluss erzählt er, wie der russische Dank für seine Dienste beschaffen war.

Das Buch enthält, wie der Auszug gezeigt haben dürfte, werthvolle Aufschlüsse über den türkisch-russischen Krieg. Erschwert wird aber die Lektüre durch eine oft schwer verständliche Schreibart und viele orthographische Fehler, welche grossentheils Verdienst der Verlagshandlung resp. der Buchdruckerei derselben zu sein scheinen. Allerdings ist es misslich, ein französisches Buch in Deutschland drucken zu lassen.

Eidgenossenschaft.

— (Bericht der ständeräthlichen Kommission betreffend auszurichtende Rücktrittsentschädigungen an arbeitsunfähig gewordene Beamte und Angestellte des Bundes.) (Forts.)

Verhandlungen der Kommission und Schlussanträge. Bevor Ihre Kommission in der Sitzung vom 24. März abhin das ihr vorgelegte Pensum behandelte, hörte sie die mündlichen Vorträge einer Delegation des Initiativkomites der eidgenössischen Beamten und Angestellten, sowie des schweizerischen Telegraphistenvereins an. Das Initiativkomite hatte seiner Zeit dem Bundesrathe zwei Pensionierungssysteme eingereicht. Projekt A wollte den Beamten bloss im Falle

von Invalidität und nach Zurücklegung von 20 Dienstjahren Anspruch auf Pension geben, jedoch ohne Besoldungsabzüge; nach Projekt B erhielten sie dieses Recht bei Invalidität schon nach 15, ohne Nachweis der Invalidität nach 30 Dienstjahren, müssten sich aber einen Besoldungsabzug von 2% ihres Gehalts gefallen lassen. Bei beiden Projekten sollte die Pension im Minimum 60%, im Maximum 75% des Gehalts betragen. Schon früher hatte das Komité bei Anlass eines Vortrages des Direktors des eidgenössischen Versicherungsamtes Projekt B fallen lassen. Die Botschaft des Bundesrathes vom 19. November abhin mit ihren unumstösslichen Zahlen nachweisen betreffend die Höhe der jährlichen Kosten einer Alters- oder Invalidenversicherung schien auf die Delegation des Initiativkomite solchen Eindruck gemacht zu haben, dass sie sich im Prinzip mit dem Vorschlag des Bundesrathes einverstanden erklärte, wenn an demselben noch verschiedene Verbesserungen vorgenommen würden. Als solche bezeichnete sie, dass die Rücktrittsgehälte die Regel, die Aversalentschädigungen die Ausnahme bilden sollten, da namentlich der bescheiden honorirte Beamte mit einer Aversalentschädigung von zwei Jahresbesoldungen nicht viel anfangen könne. Das gleiche finde Anwendung auf einen Rücktrittsgehalt von 50% bei kleinen Leuten, wie Briefträgern etc.; man sollte wenigstens auf 75% gehen. Für die besser besoldeten Beamten schein ein Maximum des Rücktrittsgehälts von Fr. 1800 zu knapp bemessen; es möchte die obere Grenze auf Fr. 3000 gestellt werden. Im Weiteren wurde Feststellung der untern Gehältsgrenze, von wo an Anspruch auf Rücktrittsentschädigung erhoben werden könne, auf Fr. 600 anstatt Fr. 750 gewünscht. Und schliesslich möchte die Delegation im Vorschlag des Bundesrathes die Referendums Klausel eliminiren. Gegenüber einer gänzlichen Ablehnung dieser Desiderata würde die Delegation den jetzigen Zustand vorziehen. Die Abordnung des schweizerischen Telegraphistenvereins schloss sich diesen Ausführungen im Grossen und Ganzen an. Sie legte zu den Akten eine Eingabe, welche sich gegen ein Pensionsgesetz im grossen Stil und gegen die Berechtigung des Beamten, sich nach 30 Dienstjahren mit einem Ruhegehalt zurückziehen zu können, ausspricht. Sie strebt keine hohen Pensionen an; diese sollen keinen andern Zweck haben, als die abgedankten Staatsdiener ehrlich zu versorgen. Dagegen will die Eingabe die Anzahl der Dienstjahre bei Ausmessung des Rücktrittsgehältes nicht allzusehr in Betracht fallen lassen. Sie befürwortet, es möchte schon bei zehn Dienstjahren allen Invalidgewordenen ein Rücktrittsgehalt bis zu 50%, Aversalsummen aber nur an Invalide unter zehn Dienstjahren ausgerichtet werden. Die Eingabe ist mit Theilung des Versicherungspensums zwischen dem Bund und seinen Beamten einverstanden. Die Todesversicherung soll Sache der Beamten unter Mitwirkung des Bundes, die Invalidenversorgung alleinige Aufgabe des letztern sein.

Bei den Akten liegt feruer eine Denkschrift des Telegraphistenvereins Zürich, welche dem Bunde durch Einführung der „dringenden Telegramme“ ein theilweises Aequivalent für die Kosten der Invalidenabfindung schaffen will. Der Absender eines dringenden Telegramms kann den Vorrang in der Beförderung erlangen, wenn er vor der Adresse das Wort dringend setzt und die dreifache Taxe eines gewöhnlichen Telegramms von gleicher Wortzahl und gleicher Bestimmung erlegt. Die Einführung dieser Depeschengattung ist den einzelnen Verwaltungen freigestellt; die einen benützen sie nur für den internationalen Dienst, die meisten lassen sie auch im internen Verkehr zu. In diesem Falle beträgt die Gebühr jeweilen nur das Doppelte der ge-

wöhnlichen Taxe. Die Schweiz ist einer der wenigen Staaten, welche diese Art Depeschen nicht kennen. Nach den statistischen Erhebungen berechnet die Denkschrift bei Einführung der dringenden Telegramme in der Schweiz das Nettoeinnahmeplus bei der eidgenössischen Telegraphenverwaltung um wenigstens Fr. 100,000 höher als bis anhin. Und endlich liegt bei den Akten die Zuschrift eines eidgenössischen Beamten, in welcher derselbe für die Beamten, welche mehr als 30 Jahre im Dienste des Bundes gestanden, besondere Berücksichtigung in Anspruch nimmt.

Ueber die Frage des Eintretens auf die Vorlage des Bundesrathes hat die Kommission sich weiter oben in bejahendem Sinne ausgesprochen. Eine Minderheit hielt anfänglich, theoretisch betrachtet, die Errichtung einer obligatorischen Altersversicherung mit beidseitigen Beiträgen als die bessere Lösung der Frage. Sie überzeugte sich jedoch bald, dass dieser Gedanke mit mässigen Opfern am ehesten beim Beginn der neuen Bundesadministration hätte verwirklicht werden können. Nach deren mehr als 40jährigem Bestand erschien ihr durch die Botschaft des Bundesrathes der Nachweis erbracht, dass die Opfer für den Bund und die Beteiligten allzu gross seien, um eine solche Institution in's Leben zu rufen. Dann habe man auch mit dem Schweizervolk zu rechnen, das der Sache nur in dem Fall sympathisch gegenüberstehe, wenn die dafür zu verlangenden Opfer innert eines mässigen Rahmens sich bewegen. Die Minderheit stellte sich daher ebenfalls auf den praktischen Boden des Bundesrathes und der Mehrheit der Kommission, das Mögliche und Erreichbare anzustreben, unter Wahrung des Standpunktes, an der bundesrätlichen Vorlage die wünschbaren Aenderungen vorzunehmen. In diesem Sinne sprach sich die Kommission einstimmig für Eintreten in die Vorlage aus.

Die Kommission hielt an dem Grundgedanken fest, die Sorge für die Angehörigen der Beamten mittelst Lebensversicherung sei Sache des Familienhauptes unter fördernder Mitwirkung des Bundes, die Invalidenabfindung ausschliesslich Sache des letztern. Die Beamten und Angestellten haben ihre Arbeitskraft in den Dienst des Bundes gestellt, bis geistige oder körperliche Gebrechen sie hindern, ihrer vorgesetzten Aufgabe gerecht zu werden. Dies lege dem Bund die moralische Pflicht auf, sie für die Tage der Invalidität vor Noth und Sorgen sicher zu stellen. Dem Beamten, der, im Allgemeinen mässig besoldet, für den Todesfall auch an seine Angehörigen zu denken hat, wäre es einfach nicht möglich, Beiträge von Belang an die Invalidenversorgung zu leisten; abgesehen davon, dass gerade durch das Mittel der Beiträge der Beteiligten eine Institution mit vertraglichen Rechten geschaffen würde, von der man nicht leicht auf ein anderes besseres System übergehen könnte.

Die Kommission geht auch darin mit dem Bundesrath einig, die Ausrichtung von Rücktrittsentschädigungen nicht vom Alter, sondern lediglich von der Invalidität abhängig zu machen. Welche Lasten diejenigen Systeme, welche die Ausrichtung von Pensionen von einem bestimmten Alter an vorsehen, den Staaten auferlegen zeigt die Erfahrung bei Frankreich und Italien. Frankreich verausgabt jährlich 61 Millionen Franken für Zivilpensionen, denen eine Einnahme von 24 Millionen Franken an Besoldungs- und andern Abzügen gegenüber steht. In Italien betragen die Pensionen für Militär- und Zivilpersonen jährlich 67 Millionen Franken. Das Durchschnittsalter der in den Ruhestand Tretenden ist in beiden Staaten rund 57 Jahre, von welcher Altersstufe an sie, nach der Statistik, durchschnittlich noch 14 Jahre Pension beziehen. Wir wollen in der Schweiz keine müssigen

Pensionäre; wer noch arbeiten kann, soll arbeiten. Der Bund hat eine Menge Beamte von 60 bis 70 und mehr Jahren, die ihrer Aufgabe vollauf gerecht werden. Sobald aber körperliche oder geistige Invalidität eintritt, die den Beamten sein Pensum nicht mehr gehörig erfüllen lässt, liegt es im Interesse der Administration, für Ersatz zu sorgen, aber gleichzeitig dem Zurücktretenden eine den Verhältnissen entsprechende Entschädigung zu gewähren. Sowohl über den Rücktritt als die Art und Höhe der Entschädigung soll naturgemäss der Bundesrath entscheiden.

In der Kommission wollte eine Strömung schon mit Erlass des Gesetzes ein Reglement über die Rücktrittsentschädigungen aufstellen. Die Mehrheit hielt dies einstweilen noch nicht für erforderlich. Der Bundesrath wird hierbei in ähnlicher Weise vorgehen, wie seit langer Zeit bei den Militärpensionen. Er wird für je eine dreijährige Amtsdauer eine Kommission ernennen, welche unter Leitung eines Mitgliedes des Bundesrathes und nach Kenntnissnahme von allen auf den einzelnen Fall bezüglichen Verhältnissen ihm ihre Anträge zu unterbreiten hat. Der Bundesrath entscheidet über den Rücktritt, sowie über die Art und Grösse der Entschädigung der Beamten. Das bisherige Verfahren hat zu keinen Klagen über Willkürlichkeiten bei Bemessung der Militärpensionen Anlass gegeben. Sollte die angewandte Praxis die Aufstellung eines Reglementes nothwendig machen, so kann dies sehr wohl später geschehen, nachdem in verschiedenen Richtungen werthvolle Erfahrungen gesammelt worden sind. (Fortsetzung folgt.)

— (Militärische Fragen in den eidgenössischen Räten in der Sommersession 1890.) (Schluss.)

Im Nationalrath kam am 26. Juni die Staatsrechnung zur Behandlung. Ueber das was Militär anbetrifft, referirte, wie die „Neue Z. Z.“ berichtet, Herr Erismann. Aus dem Referat dieses letztern mag eine Stelle hervorgehoben werden, welche die Kavallerie betrifft. Der Verkauf von Kavalleriepferden bringt nicht das gewünschte Ergebniss. Dieser Umstand wird der Thatsache zugeschrieben, dass sich für den Dienst bei der Kavallerie immer weniger Leute melden, und zwar muss der Grund hiefür in der nicht lobenswerthen Behandlung der Rekruten gesucht werden. Der Chef des Departements hat dem Ausschuss versprochen, die Sache zu untersuchen. Ueber Finanz und Zoll erstattet Eckenstein Bericht, über Industrie und Landwirthschaft Schwander, über Post und Eisenbahnen Erismann.

Die Staatsrechnung und damit die Nachtragskredite II. Serie 1889 werden ohne Gegenantrag im Sinne der Zustimmung zum Beschlusse des Ständeraths genehmigt.

Ueber das Bundesfest im Jahr 1891 stattet Stössel den Bericht der Kommission ab, indem er einen grösseren kulturgeschichtlichen Exkurs macht. Der Antrag lautet auf Zustimmung zum Beschlusse des Ständerathes, und derselbe wird ohne Diskussion angenommen. Das Fest wird also in der Urschweiz stattfinden.

Zur Behandlung kommt die Petition über das eidgenössische Wappen. Für den abwesenden Holdener referirt Schächli. Auch dieses Geschäft ist vom Ständerath bereits erledigt. Der Berichterstatter entwickelt ein lustiges Bild von der Agitation, auf welcher die Petition beruht, und beantragt im Namen der Kommissionsmehrheit, wie der Ständerath über die Petition zur Tagesordnung zu schreiten. Die Minderheit, Bähler und Stoppani, für welche zunächst der letztere spricht, stellen den Antrag, die Sache dem Bundesrath zu neuer Erdauerung und Berichterstattung zuzuweisen, in der Absicht, das Quadratkreuz doch noch zum Siege zu führen.

Der Antrag der Minderheit wird unterstützt durch Comtesse.

Bundesrath Schenk bittet, eventuell die Petitionen ohne Weiteres dem Bundesrathe zu überweisen; da aber nichts Neues seit dem letzten Beschlusse der Bundesversammlung gefunden worden oder eingetreten ist, so würde es geradezu dem Ansehen der Rätthe schaden, wenn die Wiedererwägung angenommen würde. Auch die geringe Wichtigkeit der Sache spricht gegen die Ueberweisung. Die Petition wurde nur durch die Verbreitung eines Irrthums im Volke möglich gemacht. Die Wenigsten von denen, die unterschrieben, hatten eine Einsicht in die Sache. Das Quadratkreuz wurde durch einen Kriegsrath eingeführt, der selbst das andere alte von 1815 herrührende Kreuz im Siegel führte und durchaus nicht kompetent war zu diesem Schritte. Die Bundesversammlung hat einfach in einer Verwirrung Ordnung geschaffen und zwar auf streng historischer Grundlage.

In eventueller Abstimmung macht das Amendement Schenk 71, die Minderheit der Kommission nur 16 Stimmen. In der Hauptabstimmung wird mit 61 gegen 30 Stimmen Uebergehen zur Tagesordnung beschlossen.

In Bezug auf die vom Bundesrath beantragte und vom Ständerath genehmigte Erweiterung der Pferderegieanstalt Thun beantragt die Kommission (Berichterstatter Landis und Vicquerat) dem Ständerath zuzustimmen.

Heitz macht darauf aufmerksam, dass die Vermehrung des staatlichen Pferdmaterials eine Abnahme der Landpferde in Bezug auf Quantität und Qualität herbeiführe, und dass dadurch die Artillerie für den Mobilisationsfall um ihre Bespannung komme. Der Redner wünscht, dass in Zukunft die Regie wieder nur 30 Prozent Pferde in die Artillerie-Rekrutenschulen stelle. Der Antrag der Kommission wird angenommen. Dem Bundesrathe wurde der nachgesuchte Kredit im Betrage von 485,000 Franken bewilligt.

Bezüglich der Rücktrittsgehälter für Beamte berichtet der Ausschuss mit einem Schreiben (Präsident Zimmermann), dass er in dieser Tagung nicht mehr Bericht erstatten können, dagegen auf die Herbsttagung bereit sein werde. Dies Geschäft wird in Folge dieses Schreibens von der Tagesordnung abgesetzt.

Untersuchung über die militärische Diensttauglichkeit des schweizerischen Pferdebestandes. Müller referirte als Berichterstatter; er empfahl Eintreten auf die Vorlage und Annahme derselben in Globo. Die Kommission gab ferner dem Wunsche Ausdruck, es möchte eine solche Untersuchung und Pferdezählung im Interesse der Kriegsbereitschaft in bestimmten Zeiträumen wiederkehren und solle deshalb ein diesbezüglicher Entwurf eingebracht werden. — Der Bundesbeschlusentwurf (Gewährung eines Kredites von Fr. 50,000) wurde einstimmig angenommen.

Ueber die Wappenfrage (Eingabe von Regierungsrath Haffter in Frauenfeld) referirt im Ständerath Schaller. In langer historisch-heraldischer Motivierung empfiehlt er den einstimmigen Antrag der Kommission, auf den Beschluss vom 12. Dezember vorigen Jahres nicht zurückzukommen und zur Tagesordnung überzugehen. Cornaz kann der durch die Wappenfrage entstandenen Bewegung eine gewisse Berechtigung nicht absprechen, während Gavard sich mit einfacher Uebergehung der mit der Wappenfrage verbundenen Bewegung aus verschiedenen Gründen nicht einverstanden erklärt und deshalb mit Cornaz beantragt, die Frage neuerdings an den Bundesrath zu weiterem Studium zurückzuweisen. Robert schliesst sich diesem Antrage an. Schoch widersetzt sich der Verschiebung, worauf mit 27 gegen 8 Stimmen dem Kommissionsantrage zugestimmt wird.

Kriegsmaterialanschaffung für das Jahr 1891. Schaller referirte als Vorsitzender der Kommission; es werden folgende Kredite verlangt: Für Bekleidung Fr. 599,365; Bewaffung und Ausrüstung 412,546 Fr.; Equipementsentschädigung 238,630 Fr.; Kriegsmaterial (Neuanschaffungen) 1,157,130 Fr.; Total 2,407,671 Franken.

Der Bundesbeschlusentwurf betreffend die Bewilligung dieser Kredite wurde ohne Diskussion angenommen.

Ueber die Frage der Veröffentlichung der Verhandlungen der eidgenössischen Rätthe erstatteten im Nationalrath (nach dem „Bund“) im Auftrage der Kommission Brosi und Ador sehr einlässlichen Bericht. Sie stellten folgende Anträge: 1. Von der Einrichtung eines stenographischen Bulletins im Sinne einer vollständigen Wiedergabe der Verhandlungen der eidgenössischen Rätthe ist Umgang zu nehmen. 2. Der Bundesrath wird eingeladen, Bericht zu erstatten, ob für die Zukunft die Publikation eines substantiellen Protokolls der eidgenössischen Rätthe angeordnet werden soll.

Brunner möchte, um diese immer wieder auftauchende Frage endlich einmal definitiv zu erledigen, heute einen grundsätzlichen Beschluss fassen. Er schlägt deshalb vor, es sei grundsätzlich die Herausgabe eines stenographischen Bulletins über die Verhandlungen der eidgenössischen Rätthe zu beschliessen, in welchem die Voten in derjenigen Sprache wiedergegeben würden, in welcher sie gehalten werden. Eventuell schlägt Redner folgende positivere Fassung für Ziffer 2 des Kommissionsantrages vor: „Es ist für die Zukunft die Publikation eines substantiellen Protokolls der eidgenössischen Rätthe anzuordnen.“ Den Antrag Brunner unterstützten auch Curti und Bundesrath Schenk, während Abegg den Kommissionsantrag befürwortete.

In der Abstimmung wurde darauf mit 48 gegen 44 Stimmen für die Ziffer 2 des Kommissionsantrages der Fassung der Kommission (gegenüber Brunner) der Vorzug gegeben und sodann der ganze Antrag der Kommission gegenüber dem Antrage Brunner mit 49 gegen 42 Stimmen zum Beschluss erhoben.

— (III. Schweizer. Militärreiten in Biel.) veranstaltet vom zentralschweizerischen Kavallerieverein und durchgeführt von der Offiziersgesellschaft und dem Kavallerie-Verein in Biel Sonntag den 17. August 1890 auf den Bahnhof-Nidau-Matten. Beginn Nachmittags halb 2 Uhr.

Programm:

1. Trabreiten für Unteroffiziere und Soldaten der schweizerischen Armee auf ihren Dienstpferden. Distanz: 1600 m. 1. Preis Fr. 300. — 2. Preis Fr. 200. — 3. Preis Fr. 150. — 4. Preis Fr. 100. — 5. Preis Fr. 80. — 6. Preis Fr. 50. — 7. Preis Fr. 40. — 8. Preis Fr. 30. — 9. Preis Fr. 25. — 10. Preis Fr. 25.
2. Bei genügender Betheiligung: Zucht-Trabreiten auf in der Schweiz gezüchteten und von eidgenössisch anerkannten Hengsten abstammenden Pferden von 4 bis 6 Jahren. Distanz: 1600 m. Preise: Die speziell zu diesem Zwecke angemeldeten Ehrengaben nebst den Einsätzen.
3. Hürdenrennen für Unteroffiziere und Soldaten der schweizerischen Armee auf ihren Dienstpferden. Distanz: 1600 m. 1. Preis Fr. 300. — 2. Preis Fr. 200. — 3. Preis Fr. 150. — 4. Preis Fr. 100. — 5. Preis Fr. 80. — 6. Preis Fr. 50. — 7. Preis Fr. 40. — 8. Preis Fr. 30. — 9. Preis Fr. 25. — 10. Preis Fr. 25.
4. Terrainreiten für Offiziere der schweizerischen Armee auf ihren Dienstpferden. Distanz: Circa 3500 m., wovon cirka 2700 m. unter Führung im Jagdgalopp und cirka 800 m. in freiem Lauf. 1. Preis Fr. 400. — 2.

Preis Fr. 250. — 3. Preis Fr. 150. — 4. Preis Fr. 100. — 5. Preis Fr. 60. — 6. Preis Fr. 40.

5. Terrainreiten für Unteroffiziere und Soldaten der schweiz. Armee auf ihren Dienstpferden. Distanz: Zirka 3000 m., wovon zirka 2400 m. unter Führung im Jagdgalopp und zirka 600 m. im freien Lauf. 1. Preis Fr. 200. — 2. Preis Fr. 150. — 3. Preis Fr. 100. — 4. Preis Fr. 80. — 5. Preis Fr. 70. — 6. Preis Fr. 60. — 7. Preis Fr. 50. — 8. Preis Fr. 50. — 9. Preis Fr. 40. — 10. Preis Fr. 40. — 11. Preis Fr. 30. — 12. Preis Fr. 30. — 13. Preis Fr. 25. — 14. Preis Fr. 25. — 15. Preis Fr. 20. — 16. Preis Fr. 15. — 17. Preis Fr. 15.

6. Offiziersjagdrennen für Offiziere der schweizerischen Armee auf Pferden, welche in der Schweiz stehen. Distanz: Zirka 3000 m. 1. Preis Fr. 500. — 2. Preis Fr. 300. — 3. Preis Fr. 150. — 4. Preis Fr. 50.

Regeln beim Reiten:

1. Alle Rennen werden rechts geritten.
2. Beim Trabreiten gilt als Grundsatz, dass jedes in Galopp fallende Pferd sofort parirt werden muss. Fällt ein Pferd mehr als drei Mal in Galopp, so ist es disqualifiziert.
3. Falls das Preisgericht die Ueberzeugung gewinnt, dass ein Reiter während des Rennens einen Mitreiter oder dessen Pferd an- oder umgeritten, respektive gekreuzt hat, um ihn aus der Bahn zu drängen, so wird Disqualifikation des betreffenden Pferdes ausgesprochen.
4. Kreuzen nennt man das Vorgehen eines Pferdes quer vor ein anderes, ohne dass zwei volle Pferdelängen zwischen ihm und dem Pferde, welches gekreuzt wird, liegen.
5. Trennt sich der Reiter während des Rennens vom Pferde, so kann dasselbe von ihm wieder bestiegen und das Rennen vorschrittsgemäss zu Ende geführt werden.
6. Das Tragen von Peitschen während des Rennens (mit Ausnahme des Zuchttrabreitens) ist untersagt; Nichtbefolgung dieser Massregel hat Ausschliessung zur Folge.
7. Lärmendes Antreiben, rohe Behandlung und nicht vorschrittmässiges Reiten hat ebenfalls Disqualifikation zur Folge.
8. In allen streitigen Fällen entscheidet das Preisgericht.

Allgemeine Bestimmungen.

1. Anmeldebogen für das Rennen sind vom Präsidenten des Rennkomites, Herrn Major Blösch in Biel, sowie von den Schwadrons-, bezw. Kompanie-Kommandanten, zu beziehen.

Die genau ausgefüllten Anmeldebogen sind bis spätestens den 12. August an den Präsidenten des Rennkomites in Biel einzusenden, mit Ausnahme derjenigen für das Zuchttrabreiten, welche bis spätestens den 5. August einzusenden sind.

Anmeldungen, welche dem Rennkomite erst nach dem 5. August, beziehungsweise 12. August, zugehen, können nicht mehr berücksichtigt werden.

2. Den Anmeldungen seitens derjenigen Bewerber welche nicht Mitglieder eines der drei schweizerischen Kavallerie-Vereine sind, ist ein Einsatz beizufügen.

Dieser Einsatz beträgt:

Für Offiziere Fr. 10. —;

für Unteroffiziere und Soldaten Fr. 5. —.

Mitglieder eines der drei schweizerischen Kavallerie-Vereine bezahlen keinen Einsatz, hingegen ein Reugeld von Fr. 5, wenn sie sich zu einem Rennen einschreiben lassen und ohne triftigen Grund ausbleiben. Nicht-Mitglieder verlieren in diesem Fall den Einsatz.

3. Den Anmeldungen für das Zuchttrabreiten ist der Ursprungsschein des Pferdes beizulegen.

4. Die am Rennen theilnehmenden Unteroffiziere und Soldaten haben auf den Rennplatz ihr Dienstbüchlein mitzubringen.

5. Sämmtliche Rennen, mit Ausnahme des Zuchttrabreitens, werden in Uniform geritten.

Tenne: a) Auf dem Rennplatze: Dienstenue.

b) Zu den Rennen: Waffenrock mit Mütze. Unteroffiziere und Soldaten ohne Säbel. Ordonnanzsattel mit Packtaschen, Ordonnanzzaum mit Stangengebiss.

Offiziere im Terrainreiten: Ordonnanz-Reitzug.

6. Mit dem nämlichen Pferd kann an diesem Rennen nur ein erster Preis gewonnen werden. Sollten solche Pferde in einer andern Serie wieder Sieger werden, so erhalten sie den zweiten Preis und das erste Diplom.

7. Das Rennkomite sorgt für Unterkunft sämmtlicher zum Rennen angemeldeter Pferde, gegen eine Entschädigung von Fr. 2 pro Tag.

8. Sämmtliche am Rennen Theilnehmende haben das Recht, in Uniform (Dienstanzug) zu reisen, stehen aber auch unter den militärischen Gesetzen.

Sie haben sich den Weisungen der Komite-Mitglieder unbedingt zu fügen.

Nichtbeachtung hat Ausschliessung zur Folge.

9. Bestimmungen der Bahnverwaltungen betreffend Transportermässigung:

a) Abgabe von halben Billeten je einfacher Fahrt von der Abgangsstation nach dem Festorte und zurück nach der Ausgabestation auf direkter Route (Routen der direkten Billete) an Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten, welche in Uniform an dem Reiten theilnehmen;

b) Beförderung der an dem Rennen beteiligten Pferde gegen Legitimation im Hin- und Rückwege mit Personenzügen (exclusive Schnellzüge), bezw. in Eilfracht, ohne Berechnung des reglementarischen Eiltaxzuschlages von 40 %.

Diese Begünstigungen gelten vom vierten Tage vor Beginn bis zum zweiten Tage nach dem Schlusse des Rennens.

10. Legitimationskarten werden den Theilnehmern durch das Rennkomite zugestellt.

Eine Anleitung: „Die Vorbereitung des Kavalleriepferdes zu einem Militärrennen“, kann gratis bezogen werden beim Sekretär des Zentralschweizer. Kavallerie-Vereins, Herrn Oberlieutenant H. Trüssel in Bern.

J. DIEBOLD & FILS, Tailleurs:

Zürich
104 Bahnhofstrasse 104

TELEPHON Nr. 8.

Strasbourg
48 Grandes Arcades 48

**Offiziers-Uniformen
und Ausrüstungen.**

Spezieller Militär-Zuschneider.

Preisecourant und Muster (eventuell Reisender)
zur Disposition.

Vorzügliche Reithosen.

Reichhaltigste Auswahl in
Hautes Nouveautés.

Feinste englische Stoffe.

Elegante Ausführung
nach Mass.

Livrées. (O F 2986)